

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
Abt-R1@bmluk.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.649.344

BJA - V/4 (Wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Martina Winkler-Unger, MA
Sachbearbeiterin

martina.winkler-unger@bka.gv.at
+43 1 531 15-203937
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.040.289

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3):

Laut dem Entwurf soll mit Verordnung eine Verpflichtung privater Marktteilnehmer zur
Vorratshaltung von Waren vorgesehen werden können, „sofern dies zweckmäßig ist“. Vor
dem Hintergrund der Grundrechtspositionen der Betroffenen sollte geprüft werden, die

Erforderlichkeit einer solchen Verpflichtung als Voraussetzung ausdrücklich im Gesetzestext zu nennen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Es wird vorgeschlagen, auch den Langtitel des Gesetzes anzuführen. Weiters sollte zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025) angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)⁴, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz könnte daher lauten wie folgt:

„Das Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997), BGBl. Nr. 789/1996, zuletzt geändert durch das

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

⁴ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2016 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Zu den Novellierungsanordnungen

In den Novellierungsanordnungen der vorliegenden Novelle wäre das Wort „Artikel“ jeweils abzukürzen („Art.“).

Zu Art. 1 (Verfassungsbestimmung):

Zu Z 1:

Im Abs. 1 kann die Wortfolge „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035“ im Hinblick auf die in Abs. 2 vorgesehene Befristung ohne Bedeutungsverlust entfallen. Im ersten Satz sollte es zur weiteren sprachlichen Angleichung an andere bestehende Kompetenzdeckungsklauseln lauten: „... auch jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren ...“.

Zu Art. 2:

Zu Z 4 und 8 (§§ 3 Abs. 2, 8 und 9 Abs. 1):

Die Formatvorlage des Satzes wäre anzupassen (vgl. Layout-Richtlinien „23_Satz_(nach_Novao)“).

Zu § 3 Abs. 2 sollte geprüft werden, ob der Satz entfallen kann, da er offenbar keinen über den vorgeschlagenen Text zu Z 16 (§ 15 Abs. 2) des Entwurfs hinausgehenden Bedeutungsgehalt aufweisen dürfte.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer lauten: „*Dem Art. II § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*“

Im ersten Satz des Abs. 4 sollte es lauten: „Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als wie dies zur Abwendung ... erforderlich ist.“

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: *In Art. II § 8 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*

Zu Z 8 (§§ 8 und 9):

In der Novellierungsanordnung wäre nach dem Wort „wird“ das Wort „jeweils“ einzufügen.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 3):

Der Einschubsatz „soweit ... herangezogen wird“ wäre mit Gedankenstrichen (Halbgeviertstrichen) und nicht mit Bindestrichen abzugrenzen (Pkt. III 4.2.6 der Layout-Richtlinien).

Zu Z 12 :

In der Novellierungsanordnung wäre die Formatierung anzupassen: „~~ABSCHNITTS~~ Abschnitts“.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten: „*Dem Art. II § 12 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:*“

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 1 und 2) und Z 17:

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In Art. II § 15 erhält der Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“; Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:*“. Die Z 17 hätte zu entfallen. Die nachfolgenden Ziffern wäre entsprechend umzunummerieren.

Zu Z 18 (§ 18 Abs. 2):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*Dem Art. II § 18 wird folgender Abs. 3 angefügt:*“.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „*In Art. II § 19 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:*“.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1):

Am Ende des Abs. 1 Z 2 wäre nach dem Beistrich das Wort „sowie“ einzufügen.

Zu Z 23 (§ 24 Abs. 1):

Anstelle der Neuerlassung des Abs. 3 sollte lediglich das Datum ersetzt werden.

Zu Z 24 (§ 24 Abs. 5):

Wenn die in der Inkrafttretensbestimmung nicht angeführten Bestimmungen, die geändert werden sollen, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollen, so sollte dies aus dokumentalistischen Gründen ausdrücklich abgebildet werden. Eine Gliederung des Absatzes in zwei Ziffern wäre dann zweckmäßig.

Abs. 5 sollte lauten wie folgt:

„(5) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und 4, die §§ 12a und 13 samt Überschriften sowie § 15 mit 1. xxx 202X und

2. § 1 Abs. 1, § 6, § 7 ... mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung.

Zu Z 26 (§ 26):

§ 26 sollte besser lauten wie folgt:

„Personenbezogene Bezeichnungen

§ 26. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen jeden Geschlechts.“

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten Überschriften am Seitenende vermieden werden (s. Ende der ersten Seite).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx))⁵. Vorliegend wäre auf die Verfassungsbestimmung des Art. I Bezug zu nehmen oder auf die entsprechenden Erläuterungen im Besonderen Teil zu Art. I zu verweisen.

Zur Gestaltung von Abkürzungen mit Abkürzungspunkt vgl. LRL 149: Endet eine Abkürzung mit einem Großbuchstaben (ABGB, GSVG, UVEG), so ist ihr kein Punkt anzufügen; endet sie mit einem Kleinbuchstaben, so folgt ein Punkt. Daher sollte es etwa „zB“ anstelle von „z.B.“ lauten; im Übrigen wird zur Verwendung von Abkürzungen auf LRL 148 verwiesen.

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei der Formulierung der Erläuterungen wäre durchgängig darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (so sollte es zB anstelle der Formulierung zu Z 1, dass das LMBG um 10 Jahre verlängert wird, in die Richtung lauten, dass die Geltungsdauer des Gesetzes um 10 Jahre verlängert werden soll.

Zu den Z 4, 16 und 17 (Art. II § 3 Abs. 2 und § 15):

Im dritten Satz des dritten Absatzes sollte es besser lauten: „Schandensminderungspflicht“.

Zu Z 11 und 14 (Art. II § 10 Abs. 2 und § 12a):

Die Ressortbezeichnung wäre zu aktualisieren.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die ELAK-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. September 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt

